

Brandschutzbedarfsplan

Wertigkeit einschl. Konsequenzen für Rat und Verwaltung

Nach § 3 Abs.3 **des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015** haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Gem. § 2 Abs. 2 **nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr.**

Beide Bestimmungen sind auch im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 BHKG zu sehen, wonach die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten haben.

Vgl. Rechtsgutachten Hochsauerlandkreis S. 1: Im Gutachten HSK wird das FSHG angeführt. Dieses ist das Vorläufergesetz zum BHKG, stimmt aber in unterschiedlichen §§ mit Vorläufergesetz überein.

Auszug BHKG § 3 Abs. 1

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Wertigkeit des Brandschutzbedarfsplans

„Der Brandschutzbedarfsplan bildet nämlich eine grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele als auch über die zu Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen.“

Dieser Ausführung folgend, muss auch die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes als Angelegenheit bezeichnet werden, „die für das gemeindliche Leben besonders Bedeutsam ist“. Immerhin bildet der Brandschutzbedarfsplan eine wichtige Grundlage für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung

Vgl. Rechtsgutachten Hochsauerlandkreis. S. 3 ff.

Der Brandschutzbedarfsplan einer Gemeinde wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit **„mit der Wirkung nach außen“** aufgestellt. Der Brandschutzbedarfsplan ist eine Spezialvorschrift, die aufgrund § 3 Abs.3 BHKG die gesetzliche Pflicht der Gemeinde begründet, diesen aufzustellen und fortzuschreiben. Die „Wirkung nach außen“ ergibt sich zum einen aus dieser gesetzlichen Pflicht, zum anderen aus dem Anspruch der Bevölkerung (Öffentlichkeit) an die Gemeinde, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Gefahrenabwehr im Sinne des BHKG zu unterhalten.

*Vgl. Rechtsgutachten Hochsauerlandkreis S. 4 ff
Kommentar GO NRW Kleerbaum/Palmen § 41 GO*

Zusammenfassung:

Der Brandschutzbedarfsplan einer Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 3 des BHKG

- enthält Gegenstände, die für die Aufgabenerledigung der Gemeinde (hier: BHKG) grundlegende Bedeutung haben,
- bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 BHKG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen,
- stellt eine wichtige (Planungs-) Grundlage dar für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung in der Gemeinde,
- soll den Anspruch der Bevölkerung Öffentlichkeit an die Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der im § 1 Abs. 1 BHKG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten (entfaltet insoweit zumindest auch mittelbare Außenwirkung).

Inhalt eines Brandschutzbedarfsplans und dessen Auswirkung

Der Brandschutzbedarfsplan ist in folgenden 3 Schritten zu erstellen:

1. Risikoanalyse durchführen
2. Ein Schutzziel zu bestimmen
3. Die zur Erreichung des Schutzzieles vorzuhaltende Ausstattung der Feuerwehr ist festzulegen

Diese drei Schritte wurden im Brandschutzbedarfsplan für die Feuerwehr Wuppertal vom Dezember 2015 durchgeführt bzw. festgelegt.

Hieraus ergeben sich die für Wuppertal festgelegten Schutzziele einschließlich des Zielerreichungsgrades.

- Eintreffen von 10 Feuerwehrkräften in 10 Minuten (ab Notrufannahme) Schutzziel I Zielerreichungsgrad 86%
- Eintreffen von weiteren 6 Feuerwehrkräften in 15 Minuten (ab Notrufannahme) Schutzziel II Zielerreichungsgrad 90%

Auszug Brandschutzbedarfsplan: Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung? Ralf Fischer, Vizepräsident LVF NRW:

„Es bestehen damit innerhalb der Schutzzieldefinition bei der Bestimmung der Hilfsfrist und der Funktionsstärke keinerlei fachliche oder politische Ermessensspielräume. Denn eine anerkannte Regel der Technik ist bei der Frage, ob ein Verschulden, also ein sorgfaltswidriges und damit fahrlässiges Verhalten vorliegt, Grundlage der rechtlichen Prüfung.“

Zur weiteren rechtlichen Würdigung verweise ich auf die letzte Seite der Ausführungen Fischer zum Brandschutzbedarfsplan. Siehe Anhang.

Mit Schreiben vom 14.08.2019 wurde durch den Leiter der Feuerwehr mitgeteilt, dass in Cronenberg der Erfüllungsgrad für die festgeschriebene Hilfsfrist nur mit 77% erreicht wird.

Die Erfüllung des definierten Schutzziels I (10 Feuerwehrkräfte) ist hieraus inhaltlich nicht nachvollziehbar, da es nur Angaben von mindestens 6 Funktionen bei der Ausfahrt des Fahrzeuges und dem Eintreffen an der Einsatzstelle gibt.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass in Cronenberg der Erfüllungsgrad des Schutzziels weit unter den angegebenen 77 % für die Hilfsfrist liegen muss!

Auszug „Brandschutzbedarfsplan Ausführungen Fischer“ S. 5 ff:

„Von einer leistungsfähigen Feuerwehr kann jedoch sicher nicht mehr gesprochen werden, wenn diese gerade bei kritischen Wohnungsbränden, bei denen also Menschenleben in Gefahr sind, nur in drei Fällen das Schutzziel erreicht, aber in jedem vierten Fall zu spät kommt. Ein Erreichungsgrad von 75 % wird daher wegen Verstoßes gegen § 1 BHKG nicht mehr zu akzeptieren sein. Der zulässige Wert wird sich zwischen 80 bis 100 % bewegen. **Der Rat der Gemeinde übernimmt mit Festlegung des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr.**“

Hieraus folgert zwangsläufig, dass in Cronenberg dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Stationierung des Kleinalarmfahrzeugs bei der Fa. Knipex hilft nur bei der Tagesalarmierung. Die bei der Firma beschäftigten Freiw. Feuerwehrleute sind jedoch in den Abend- und Nachtstunden nicht erreichbar, da sie in anderen Stadtteilen wohnen und Heimatwehren zur Verfügung stehen.

In den kritischen Nachtzeiten wird durch das Kleinalarmfahrzeug keine Abhilfe geschaffen.

Bei einem Neubau der Feuerwache Cronenberg ist insbesondere darauf zu achten, dass die Hilfsfristen und Schutzziele zu jeder Zeit eingehalten werden können.

Da das Schutzziel I in Cronenberg durch die Freiw. Feuerwehr sichergestellt werden muss, ist der Bau von ausreichenden Werk-Dienstwohnungen für Feuerwehrleute an oder in der Feuerwache dringend geboten.

Hier kann es sich nicht um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handeln, da ohne Werk-Dienstwohnungen die Hilfsfristen nicht eingehalten werden können.

Das BHKG beschreibt in den §§ 1 u. 3 die Pflichtaufgaben der Gemeinden.

Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Bau von Werkdienstwohnungen keine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, sondern zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach BHKG absolut notwendig ist. (Die Bevölkerung (Öffentlichkeit) hat ein Recht auf Einhaltung des Brandschutzbedarfsplanes.)

Alternativ ist in einer, zur Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr verpflichteten, Gemeinde eine Wache der BF zu unterhalten. § 8 BHKG. Die Verpflichtung zur Pflichtfeuerwehr gem § 14 BHKG kommt aus vorgenannten Gründen nicht in Betracht.

Zum Brandschutzbedarfsplan und den damit verbundenen Kosten nimmt der Deutsche Städtetag in einer Handlungsempfehlung zur Brandschutzbedarfsplanung Stellung.

Auszug aus der Handlungsempfehlung:

„6. Kostenplanung

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation zahlreicher Gemeinden spielt die Kostentransparenz eine wesentliche Rolle. Daher sollten die Gemeinden bei ihrer Entscheidung einen umfassenden Überblick über die hierfür erheblichen Kriterien haben. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit, dem die Kommunen gemäß § 75 Absatz 1 GO NRW verpflichtet sind, sollten die kommunalen Entscheidungen darauf ausgerichtet sein, das gegebene Schutzziel mit effizientem Einsatz von Ressourcen zu erreichen. **Nicht immer ist die sparsamste, also „billigste“ Lösung auch die wirtschaftlichste. Vielmehr sind gegebenenfalls mehrere Alternativen über einen festgelegten Zeitraum zu vergleichen und dabei auch die damit verbundenen Folgeaufwendungen in einen Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen.**

Bei der Identifikation möglicher (kostengünstigerer) Handlungsalternativen in den Bereichen

- Aufbau- und Ablauforganisation,
- Personalbestand,
- Technische Ausstattung
- und Liegenschaften

sollten auch Fragen Berücksichtigung finden wie z. B.

- zu Einkauf oder Eigenleistung,
- zum Erwerb von Neufahrzeugen vs. Gebrauchtfahrzeugen,
- zur Festlegung von Nutzungsdauern,
- zur Gebäudeausstattung für Feuerwachen und Gerätehäuser,
- zu Finanzierungsalternativen sowie
- zu Formen der interkommunalen Zusammenarbeit wie z. B. Einkaufsgemeinschaften.

Auch die Möglichkeiten, durch Einnahmen Erträge zu generieren und damit die Haushaltsbelastung zu mildern, sollten - gegebenenfalls in diesem Zusammenhang - vertieft diskutiert und geregelt werden. Dazu ist eine Gebührensatzung nach § 52 Absatz 4 BHKG erforderlich.

In jedem Fall sollten die Auswirkungen des Brandschutzbedarfsplanes und seiner Fortschreibungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und erforderlichenfalls - z. B. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen - über diesen Zeitraum hinaus dokumentiert und somit auch für die zu treffende Entscheidung zum Brandschutzbedarfsplan transparent gemacht werden. Dies gilt für die Personal- und Sachaufwendungen genauso wie für die Investitionsentscheidungen und ihre Folgeaufwendungen (Zinsaufwand, Abschreibungen).“

Da der notwendige Brandschutz in Wuppertal durch die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt wird, können die ausreichenden Ressourcen auf verschieden Art sichergestellt werden.

Für Cronenberg erforderliche Sicherstellung

Berufsfeuerwache mit 6 Funktionsstellen im 24 Std. Dienst ergibt mit Ausfallfaktor 5 einen Personalbedarf von 30 Stellen Berufsfeuerwehr.

Kostenfaktor

- **Berufsfeuerwehr**

30 Stellen x 64.000€/je Stelle = 1.920.000 € gerundet 2 Mio. Euro jährlich zuzüglich der Investitionskosten für die Sozialräume/Wache

Ausgaben auf 10 Jahre hochgerechnet: 20.000.000 € + Invest Sozialräume/Wache

- **Werkdienstwohnungen Freiw. Feuerwehr**

Neubau von 6 Wohnungen je 80m² ca. 2,8 Mio.€ einmalig

Durch die Einnahme von adäquaten Mieten ist eine teilweise Refinanzierung möglich.

Zusammenfassung

- Die Hilfsfristen und Schutzziele in Cronenberg sind nur durch die unter Kostenfaktor genannten Maßnahmen einzuhalten.
- Bei der Pflichtaufgaben der Gemeinde nach BHKG gibt es keinen Ermessensspielraum bei der Hilfsfrist und den Funktionen.
- Bei Personenschäden durch Nichteinhaltung der im Brandschutzbedarfsplan vorgegeben Ziele und Hilfsfristen, können staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Auszug aus Fischer „Brandschutzbedarfsplan:

„Kommt es zu einem Personenschaden, ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob aufgrund der fehlerhaften Brandschutzbedarfsplanung ein Organisationsmangel vorliegt, der ursächlich für die Verletzung oder Tötung war. Damit liegt dann der Anfangsverdacht für eine fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung vor, so dass gegen den Leiter der Feuerwehr ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Fraglich ist, ob der Leiter der Feuerwehr schuldhaft gehandelt hat. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn er den ihm bekannten Mangel dem Bürgermeister als zuständigen Hauptverwaltungsbeamten mitgeteilt, die weitere Verantwortung für den Zustand abgelehnt und dringend um Abhilfe gebeten hätten. In diesem Fall trifft nun den Bürgermeister und ggf. die Gemeinderatsmitglieder auch die strafrechtliche Verantwortung. Drängt der Leiter der Feuerwehr beim Bürgermeister nicht auf Abhilfe, könnte ohne weiteres Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen ihn erhoben werden“

Anlagen:

- Auszug BHKG
- Rechtsgutachten Hochsauerlandkreis
- Brandschutzbedarfsplan/Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung (Ralf Fischer, Vizepräsident LFV NRW)
- Städtetag/Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung
- Schreiben Stadt Wuppertal 304 v. 14.08.2019